



BEKANNTMACHUNG

**für die Wahl des Senats,
für die Wahl der Fakultätsräte
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie,
der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,
der Fakultät für Naturwissenschaften
und der Medizinischen Fakultät,
für die Wählergruppen Akademische Beschäftigte,
Promovierende
und Studierende,
sowie für die Nachwahl des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät
der Wählergruppe der Sonstigen Beschäftigten**

am 12. Januar 2021

sowie

BEKANNTMACHUNG

**zur Auskunft aus dem Wählerverzeichnis
vom 10. November 2020 bis 17. November 2020**

1. Wann finden die Wahlen statt?

Die Wahlen finden im **Wahllokal** am **Dienstag, 12. Januar 2021** statt.

Abstimmungszeiten		Wahllokal	
Dienstag, 12.01.2021	09:00 – 16:00 Uhr	Uni Ost, N25	Hörsaal 8 und 9

Aufgrund der Corona-Pandemie wird nur ein Wahltag im Wahllokal angeboten. Bitte beachten Sie für die Wahl im Wahllokal unbedingt die Hinweise auf den beiden folgenden Seiten.

Wir empfehlen ausdrücklich die **Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl** (weitere Informationen finden Sie dazu unter „11. Wie beantrage ich Briefwahl?“).

Stimmabgaben per Briefwahl sind möglich bis zum **Mittwoch, 13. Januar 2021**.

Es werden alle Stimmen gezählt, die am Mittwoch, 13.01.2021, **bis 16 Uhr** ordnungsgemäß auf dem Wege der Briefwahl bei der Wahlleitung oder im **Briefkasten der Helmholtzstraße 16**, 89081 Ulm, eingegangen sind.

Die hochschulöffentliche Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses findet am **Donnerstag, 14. Januar 2021 (und ggf. Freitag, 15. Januar) ab 08:30 Uhr** im Senatssaal, Helmholtzstraße 16 statt.

2. Wer wird gewählt?

Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit

	Akademische Beschäftigte	Studierende	Promovierende	Sonstige Beschäftigte
Senat				
Anzahl	4	4	2	-
Fakultätsrat				
Alle Fakultäten (außer Medizinische Fakultät)				
Anzahl	1	3	1	-
Medizinische Fakultät				
Anzahl	4	6	1	1

Die **Amtszeit** beginnt mit dem auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses folgenden Tag und endet für die

Akademischen Beschäftigten: am 30. September 2021

Studierenden: am 30. September 2021

Promovierenden: am 30. September 2021

Sonstigen Beschäftigten: am 30. September 2023

3. Besondere Hinweise für die Wahl im Wahllokal

Für die **Wahl im Wahllokal** bitten wir Sie folgende **Hinweise in Bezug auf die Corona-Pandemie** zu beachten:

- Es gilt ein **Zutrittsverbot** zur Universität Ulm, und damit zum Wahllokal, sowie ein **Teilnahmeverbot** (§7 CoronaVO BW) für alle Personen,
 - die in **Kontakt** zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind (es sei

denn das Gesundheitsamt hebt eine Quarantäne vorzeitig auf, Präsidiumbeschluss 19.10.2020),

- die typische **Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Für die Wahl im Wahllokal als auch vor dem Wahllokal gilt wie im gesamten Hochschulgebäude und auf allen Verkehrsflächen die Pflicht, eine **nicht-medizinische Alltagsmaske** oder eine vergleichbare **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Dies ist auf Nachfrage durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Im Wahllokal und auch vor dem Wahllokal ist wie in der gesamten Universität ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen einzuhalten, und die regelmäßige Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind zu beachten.
- **Ansammlungen** sind zu vermeiden, dies gilt insbesondere auf Verkehrsflächen vor den Wahllokalen. Wir werden verstärkt die Verkehrsflächen auf Gruppenbildung kontrollieren und Sie ggf. bitten, zu einem späteren Zeitpunkt zur Wahl zu erscheinen.
- Zur Ausübung Ihres Stimmrechts im Wahllokal bitten wir Sie, Ihren **eigenen Stift** mitzubringen.
- Für die Wahl im Wahllokal muss eine **elektronische Datenerfassung** erfolgen. Bitte verwenden Sie die elektronische Kontaktdatenerfassung "KNApp UU".
- Sofern Sie als Wahlberechtigte die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen, das Einhalten der zugehörigen Hygiene- und Verhaltensregeln, die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder das Betretungsverbot nicht einhalten, sind die Wahlleitung und die Wahlhelfer angehalten, Sie zum Wohlverhalten aufzufordern und ggf. Sie aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Die Wahlleitung und Wahlhelfer haben zur Vermeidung der gesundheitlichen Gefährdung anderer Wahlberechtigten und Wahlhelfer außerdem die Möglichkeit, Sie von der Wahl auszuschließen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie die medizinischen Voraussetzungen des Betretungsverbots gem. § 7 Coronaverordnung nicht einhalten. Es liegt in Ihrer Verantwortung die Wahlleitung und die Wahlhelfer dabei zu unterstützen und relevante Unterlagen, die zur Klärung des Sachverhalts dienen (z.B. ärztliches Attest), mitzubringen.

Bitte nutzen Sie gegebenenfalls die Möglichkeiten der Briefwahl.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Corona-Lage und somit die Bestimmungen bis zum Wahltag ändern können. Entsprechend werden wir Sie über aktuelle Entwicklungen, die die Wahlen betreffen, unter www.uni-ulm.de/gremienwahlen2020 informieren.

4. Wahlgrundsätze

Die Wahlen finden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Gruppe zwei oder mehr Personen zu wählen sind,

und

2. von dieser Gruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.

Die wählende Person

- kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl),
- kann einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren),
- soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet oder die diesen Personen zugedachte Stimmzahl (höchstens 2) einträgt.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem *d'Hondtschen Höchstzahlverfahren* (§ 34 Abs. 2 Nr. 1).

Unter folgenden Voraussetzungen findet **Mehrheitswahl** statt:

Mehrheitswahl findet statt, wenn

1. von einer Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde

und

2. die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht vorliegen.

Die wählende Person:

- kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl),
- kann die Gesamtstimmenzahl auf die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlägen verteilen und dabei einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren),
- soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet oder die diesen Personen zugedachte Stimmzahl (höchstens 2) einträgt.

Die für ein Wahlamt vorgeschlagene Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 34 Abs. 2 Nr. 2).

5. Wer kann sich zur Wahl aufstellen lassen?

Wählbar ist, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten am **10. November 2020** in diesem eingetragen ist.

Nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als 6 Monaten (§ 9 Abs. 7 LHG),
- b) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses oder der Wahlleitung.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit *der zu ihrer Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten* zu überprüfen. Um innerhalb der Auskunftsfrist die Daten von anderen im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.

Im Zeitraum **10.11. bis 17.11.2020** kann bei der Wahlleitung (Frau Holm, Helmholtzstraße 16, Zimmer U.18) persönlich Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden. Unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie empfehlen wir Ihnen jedoch bevorzugt die Kontaktaufnahme per Telefon (0731 – 50 25193).

Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Fakultätsrat. Mitglieder des Universitätsrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein (vgl. § 9 Abs. 3 LHG)

Bei der Besetzung der Gremien sollen gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 LHG Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden.

6. Wie können Sie sich zur Wahl aufstellen lassen?

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten Wahlvorschläge einzureichen.

Bitte reichen Sie die Wahlvorschläge unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie bevorzugt per Post bzw. Einwurf in den Briefkasten der Helmholtzstraße 16, adressiert an die Wahlleitung Frau Ida Holm, Abteilung I-2 Recht und Organisation, ein. Eine persönliche Abgabe ist während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei der Wahlleitung (Frau Holm, Helmholtzstraße 16, Zimmer U.18) möglich.

Die Einreichungsfrist

**beginnt am Dienstag, 10. November 2020 und
endet am Dienstag, 1. Dezember 2020 um 15:00 Uhr.**

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

7. Was ist in Bezug auf die Wahlvorschläge zu beachten?

Die Wahlvorschläge

- sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder ist dieses unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- dürfen höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind
- müssen folgende Angaben enthalten:
 - Laufende Nummer
 - Familien- und Vornamen der Bewerber*innen
 - Fakultätszugehörigkeit / Universitätseinrichtung
 - ggf. akademischer Titel
 - bei Beschäftigten: Dienstanschrift
 - bei Studierenden: Privatanschrift
 - bei Studierenden: Matrikelnummer
 - E-Mail Adresse

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Bewerber*innen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist (Vertreter*innen des Wahlvorschlags) und wer ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt.

Bewerber*innen dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Zustimmungserklärung:

Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

**Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen und
Zustimmungserklärungen
können Sie unter www.uni-ulm.de/gremienwahlen2020 herunterladen.**

Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags:

Die Wahlvorschläge für die Wahlen der Fakultätsräte und des Senats müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

- bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
- bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

Die Unterstützer*innen des eingereichten Wahlvorschlags müssen in der Gruppe wahlberechtigt sein, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.

Die Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags müssen neben der Unterschrift gut leserlich folgende Angaben machen:

1. Familienname und Vorname,
2. Fakultätszugehörigkeit, ggf. Universitätseinrichtung,
3. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und Geburtsdatum.

Wahlberechtigte dürfen für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Die Rücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses oder der Wahlleitung sein.

8. Wann werden die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben?

Gewählt werden kann nur, wer in einen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang spätestens am **16. Dezember 2020** bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben. Zudem werden die Wahlvorschläge auch im Intranet der Universität Ulm (online im Forschung und Lehre Netz (F&L Netz)) veröffentlicht (§ 14 (1) WahIO).

9. Wer darf wählen? (Wählerverzeichnis)

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis liegt vom **10. November 2020** bis zum **17. November 2020** von Montag bis Freitag während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei

Frau Ida Holm
Helmholtzstraße 16
Zimmer U.18

zur Einsicht aus.

Unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie empfehlen wir Ihnen jedoch bevorzugt die Kontaktaufnahme per Telefon um Auskunft aus dem Wählerverzeichnis zu erhalten: 0731 – 50 25193.

Die Mitglieder der Universität können, wenn sie Angaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auskunft aus dem Wählerverzeichnis bei der Wahlleitung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Nach Ablauf der Auskunftsfrist am **17. November 2020** ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, sie haben bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben wollen (vgl. § 3 Abs. 4 Wahlordnung der Universität Ulm i. V. m. § 4 Abs. 8 Grundordnung der Universität Ulm)

Doktorand*innen, die

- an der Universität angenommen und eingeschrieben sind und
- an der Universität zu mind. 25% tätig sind

müssen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklären, in welcher Gruppe (Promovierende oder Akademische Beschäftigte) sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Fakultät wahlberechtigt.

10. Ausüben des Wahlrechts

- Es kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden.
- Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden.
- Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen
- Die Wahlberechtigten haben sich zum Zweck der Stimmabgabe durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, des Mitgliedsausweises oder des Studierendenausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person auszuweisen.

11. Wie beantrage ich Briefwahl?

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Aufgrund der Corona-Pandemie empfehlen wir Ihnen diese Möglichkeit besonders. Auf Antrag wird Ihnen die Wahlleitung die erforderlichen Unterlagen aushändigen bzw. übersenden.

Die Briefwahlunterlagen sind aus organisatorischen Gründen möglichst bis spätestens:
Montag, 4. Januar 2021 um 15:00 Uhr anzufordern.

Wir bitten Sie allerdings **möglichst frühzeitig** Ihren **Antrag auf Briefwahl** zu stellen, da aufgrund der Corona-Pandemie eine große Anzahl an Briefwahlanträgen bearbeitet werden muss.

Die Wahlbriefe müssen beim Abschluss der Wahlhandlung am
Mittwoch, 13. Januar 2021 um 16:00 Uhr
bei der Wahlleitung vorliegen bzw. im Briefkasten der Helmholtzstraße 16 eingeworfen sein.

Sie können Ihre Briefwahl-Unterlagen online beantragen unter

www.uni-ulm.de/gremienwahlen2020.

12. Wahlleitung

Der Präsident hat Frau Ida Holm (Dezernat I, Abteilung I-2 Recht und Organisation, Helmholtzstraße 16, Tel.: 50-25193) zur Wahlleiterin für diese Wahlen bestellt.

Die stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Sigrid Schwarz (Dezernat I, Abt. I-2 Recht und Organisation, Helmholtzstraße 16, Tel.: 50-25051).

Die Bekanntmachungen, Formulare und weitere aktuelle Informationen zu den Gremienwahlen 2020/21 können Sie auf folgender Seite abrufen:

<http://www.uni-ulm.de/gremienwahlen2020>

Ulm, 10. November 2020

gez.

Holm
Wahlleiterin

Ausgehängt: 10. November 2020

Abgenommen: _____ (Datum)

(Unterschrift)